

Die ersten Kommentare!

V e r s a n d b e r e i t l i e g e n v o r :

Mieterschutzgesetz Jugendgerichts-Gesetz*(Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter)*Eingehend erläutert von Gewerbegerichtsdir. **Max Genthe**,
I. Vorsitzender des MEA. Ludwigshafen a. Rh.

Sammlung deutscher Gesetze: Band 102

Gebunden.

Grundzahl: 7.—

Ausführlich erläutert und eingeleitet von
Geh. Reg.-Rat Dr. **Wilhelm Kiesow**
Ministerialrat im Reichsjustizministerium

Sammlung deutscher Gesetze: Band 101

Gebunden.

Grundzahl: 6.—



Die Bestellungen werden in Reihenfolge ihres Eingangs erledigt.

Gemäss unserem soeben versandten Prospekt halten wir für den **Buchhandel** bis Ende des Monats die
Schlüsselzahl: 5000**J. BENSHEIMER / MANNHEIM / BERLIN / LEIPZIG****Die einzigen Kommentare!****Neues Harzer Kursbuch**2. Auflage soeben erschienen
Preis ord. 1500.—, netto 900.—.Verlag **F. A. Latzmann, Goslar.**Als einziges Kursbuch des Harzes mit seinen Nah- und
Fernverbindungen unentbehrlich für alle Harzbesucher.**Berichtigung.**In unserem Inserat in Nr. 143 U 2,
betr. „Seewald-Mappe: Rom“, sind
die Grundzahlen versehentlich falsch
angegeben worden. Sie müssen rich-
tig heißen: Vorzugsausgabe Gz. 200,
nach dem 15. Juli Gz. 220, wovon
wir Kenntnis zu nehmen bitten.Ulm a/D. **Hermelin-Verlag.****Nach Deutschland**Liefere ich nunmehr nur noch
in **österreichischer Kronen-
währung.**Verlag **Ludwig Hübsch,**
Wien X.

① In Kürze erscheinen:

Die Goldmark als RechnungswertEin Vorschlag
zur Milderung unserer WährungsnotDrei Vorträge
von**Dr. Oscar Mügel**

Staatssekretär a. D., Wirkl. Geheimrat

Geheftet Grundzahl etwa 1

Der Verfasser, der bis vor kurzem Staatssekretär im Preuss.
Justizministerium war, nimmt einen Gedanken wieder auf, den in
Zeiten, als der Geldwert ebenfalls schwankte, ein so bedeutender
Jurist wie v. Savigny vertreten hat: das Geld nicht nach seinem
Nennbetrage, sondern nach seinem Kurswert in Zahlung zu nehmen.
Der auf eingehenden Untersuchungen aller bestehenden Bedenken
gestützte Vorschlag zur Milderung unserer Währungsnot wird bei
allen Finanzleuten, Finanzpolitikern, Finanzwissenschaftlern und
Juristen eine ganz besondere Beachtung finden.**Reichsausgleichsgesetz**in der neuen Fassung der Bekanntmachung
vom 6. Juni 1923nebst den damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften
des Reichsentlastungsgesetzes und des Vertrags von Versailles
Erläutert von**Dr. Richard Fuchs**

Ministerialrat im Reichsministerium für Wiederaufbau

Preis wird noch bekanntgegeben.

Das Reichsausgleichsgesetz hat durch die Novelle vom 4. Juni
1923 eine völlige Umgestaltung erfahren, und zwar grundsätzlich
mit rückwirkender Kraft. Der Verfasser hat als Referent für das
Ausgleichsverfahren im Wiederaufbauministerium sowohl das
ursprüngliche Gesetz als auch die Novelle ausgearbeitet, sowie an
den Beratungen in allen Stadien teilgenommen und ist auf Grund
seiner amtlichen Tätigkeit auch mit der bisherigen praktischen Hand-
habung des Gesetzes vertraut. Bei der Bedeutung und Schwierig-keit der Materie ist es für die betroffenen Wirtschaftskreise, ins-
besondere für die deutschen Gläubiger und Schuldner gegenüber
dem ehemals feindlichen Ausland, ferner für die zuständigen Be-
höörden sowie für die Rechtsanwälte unerlässlich, sich mit dieser
Bearbeitung vertraut zu machen, zumal die bisherigen Kommentare
zum Reichsausgleichsgesetz bereits im Jahre 1920 kurz nach der
Verabschiedung des ursprünglichen Gesetzes erschienen sind und daher
weder die einschneidenden Änderungen der Novelle, noch die seit-
herige Rechtsprechung und Literatur zu dem Gesetz und den ein-
schlägigen Vorschriften des Friedensvertrags berücksichtigen konnten.
Die Ausgabe enthält im Anhang einen Textabdruck sämtlicher
geltenden Ausführungsbestimmungen zum Reichsausgleichsgesetz.Als bald nach Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt wird in der
Sammlung „**Das neue Arbeitsrecht**“, herausgegeben von
Ministerialrat Dr. Feig und Ministerialdirektor Dr. Söhler, als
sechster Band erscheinen:**Hausarbeitgesetz**

in der ihm durch das

Heimarbeiterlohngesetz

vom Juni 1923 gegebenen Fassung

erläutert von

Ministerialdirektor Dr. Rohmer

Bayr. Staatsrat und stellv. Bevollmächtigter zum Reichsrat

Preis wird noch bekanntgegeben.

Das soeben vom Reichstag verabschiedete Heimarbeiterlohngesetz
bringt grundlegende Änderungen zum Hausarbeitgesetz, vor allem
die Befugnis der Sachausschüsse zur Lohnfestsetzung und Schlichtung
von Arbeitsstreitigkeiten der Heimarbeiter. Der Verfasser der Er-
läuterungen ist der Bearbeiter des bekannten Kommentars zur
Gewerbe-Ordnung von Landmann und hat als Mitglied des
Arbeitsrechtsausschusses wie im Reichsrat bei der Ausarbeitung
und Beratung des Heimarbeiterlohngesetzes selbst mitgewirkt. Als
vorzüglicher Kenner des Heimarbeiter- und des Gewerbebereichs, der
bereits das alte Hausarbeitgesetz kommentiert hat, ist er wie wenige
berufen, den Wissenschaftler wie den Praktiker in das wichtige neue
Rechtsgebiet einzuführen.

Ich bitte zu bestellen. Zettel anbei.

Berlin W 9.

Franz Bahlen.